

BVGer D-2717/2019 vom 23. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2717_2019

FR: TAF D-2717/2019 du 23 juin 2021

IT: TAF D-2717/2019 del 23 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt nachstehender E. 1.5 - einzutreten.

E. 1.5

Auf den mit der Beschwerdeschrift gestellten Antrag um Mitteilung betreffend die Bildung des Spruchkörpers wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 9. Dezember 2019 nicht eingetreten. Es kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Erwägungen in der besagten Zwischenverfügung verwiesen werden.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.3

Der mit Zwischenverfügung vom 9. Dezember 2019 unter Vorbehalt allfälliger Stellvertretung, insbesondere aufgrund von Abwesenheiten, antragsgemäss bekanntgegebene Spruchkörper wurde insofern geändert, als Richterin Claudia Cotting-Schalch aufgrund ihres Abteilungswechsels durch Richter Daniele Cattaneo ersetzt wurde.

E. 2.4

Insofern der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Sicherheitslage in seinem Heimatstaat den Antrag auf Sistierung seines Verfahrens stellt, wird dieser Antrag angesichts des Verfahrensausgangs gegenstandslos.

E. 2.5

Abzuweisen ist schliesslich der Antrag, dass abzuklären sei, ob bei der Entführung einer schweizerischen Botschaftsmitarbeiterin im Herbst 2019 Daten des Beschwerdeführers respektive welche Daten im Allgemeinen auf deren Mobiltelefon zur Herausgabe erpresst worden seien, zumal eine Verbindung des Beschwerdeführers zu dieser Botschaftsmitarbeiterin nicht substantiiert dargelegt worden ist (vgl. auch Urteil des BVGer D-5784/2019 vom 20. April 2020 E. 6).

E. 3.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs einschliesslich der Verletzung der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 3.2.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, das Bundesverwaltungsgericht habe festzustellen, dass sich das Lagebild der Vorinstanz vom 16. August 2016 zu Sri Lanka auf nichtexistierende und nicht bewiesene Quellen stütze, weshalb die Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, handelt es sich sinngemäss um den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in anderen Verfahren bereits öfters gestellten Antrag auf Offenlegung aller nicht öffentlich zugänglichen Quellen des besagten Lagebildes, zumal die Begründung dieser Anträge praktisch identisch ist. Der Antrag ist folglich abzuweisen (vgl. Urteil des BVGer E-5142/2018 vom 13. November 2018 E. 6.1). Die Rüge, das SEM stütze sich auf ein manipuliertes Lagebild, geht ohnehin ins Leere, hat das SEM diesen Bericht doch in der angefochtenen Verfügung gar nicht zitiert. Ob die vom Beschwerdeführer als falsch, manipuliert und veraltet gerügte Lageeinschätzung des SEM in Bezug auf Sri Lanka dennoch zutreffend ist, ist keine formelle Frage, sondern gegebenenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung der Argumente der Parteien durch das Gericht zu berücksichtigen.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil zwischen der BzP und der Anhörung fast eineinhalb Jahre verstrichen seien. Dazu verweist er auf ein Rechtsgutachten von Prof. Walter Kälin und auf eine Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014. Ebenso sieht er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass zwischen Anhörung und Asylentscheid ein Zeitraum von 22 Monaten verstrichen sei. Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsgutachten handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, die Anhörung möglichst zeitnah zur BzP durchzuführen, und nicht um eine justiziable Verfahrenspflicht (vgl. unter vielen: Urteile des BVGer D-6560/2016 vom 29. März 2018 E. 5.2 und E-2750/2017 E. 3.2.1). Auch aus der Medienmitteilung der Vorinstanz vom 26. Mai 2014 kann der Beschwerdeführer für sein Verfahren keine Rechte ableiten. Der Beschwerdeführer legt sodann nicht schlüssig dar, weshalb es ihm im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylIG, auf welche er sowohl bei der Anhörung als bei der BzP hingewiesen wurde, nicht möglich gewesen sein soll, die von ihm behaupteten "mehreren Entwicklungen", die angeblich nicht in die Beurteilung des Asylgesuches Eingang gefunden hätten dem SEM gegenüber schriftlich und mit Beweismitteln untermauert vorzutragen. Er wurde am 22. Juni 2017 einlässlich zu seinen Asylgründen befragt und konnte seine Asylvorbringen uneingeschränkt vortragen ([...]). Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer nach seiner letzten Befragung bis zum Ergehen der angefochtenen Verfügung mit Ausnahme des Hinweises auf sein exilpolitisches Engagement in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 zum rechtlichen Gehör ([...]) keine weiteren aktuellen Ereignisse zu Händen des SEM zu vermelden hatte. Bei dieser Sachlage bestand für das SEM keine Veranlassung, ergänzende Abklärungen vorzunehmen. Insofern der Beschwerdeführer den zeitlichen Abstand zwischen Anhörung und Asylentscheid beanstandet, ist ihm zwar insofern zuzustimmen, dass ein zeitnahe Entscheid durchaus wünschenswert ist. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich indessen keine Vorgaben für das SEM, innert einer klar definierten Frist nach der ersten einlässlichen Anhörung eine ergänzende Nachbefragung durchzuführen, wenn seitens des Asylsuchenden, wie vorliegend, keine neuen Elemente vorgetragen werden, die für die Beurteilung des Asylgesuchs ausschlaggebend sein könnten. Die entsprechende Rüge geht somit fehl.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer rügt weiter, sein rechtliches Gehör sei verletzt worden, da der Sachbearbeiter, welcher die Anhörung durchgeführt beziehungsweise (mit Ausnahme des Asylentscheides) den Fall behandelt habe, ihm gegenüber voreingenommen gewesen sei. Der Sachbearbeiter habe ihn während der Anhörung "immer wieder" unterbrochen und dessen ablehnende Haltung ihm gegenüber ziehe sich wie ein roter Faden durch die Anhörung. Das problematische Verhalten des Sachbearbeiters sei auch in den "unsinnigen Ausführungen" im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 7. September 2017 deutlich geworden. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt vorliegend weder Anzeichen für eine Gehörsverletzung noch für eine Voreingenommenheit (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG) des betreffenden Sachbearbeiters. Zunächst sind dem Anhörungsprotokoll keine Hinweise auf eine mangelhafte Durchführung beziehungsweise auf ernsthafte Zweifel an der Verwertbarkeit der dort protokollierten Aussagen zu entnehmen. Vielmehr geht daraus hervor, dass der Beschwerdeführer während der Anhörung alles Wesentliche zum Ausdruck bringen konnte, erhielt er doch die Möglichkeit, sich frei zu seinen Asylgründen zu äussern ([...]). Wohl trifft es zu, dass der Beschwerdeführer während der Anhörung bei der Beantwortung von Fragen zweimal (und somit nicht "immer wieder", wie in der Beschwerde geltend gemacht) unterbrochen wurde ([...]) und an anderer Stelle aufgefordert wurde, die gestellte Frage zu beantworten ([...]). Da der Befrager die Anhörung leitet, welche das Ziel hat, alle wesentlichen Fakten für die Beurteilung des Asylgesuches zu sammeln, obliegt es ihm auch, die Anhörung entsprechend zu lenken und dabei den Asylgesuchsteller bei unklaren, abschweifenden oder unwesentlichen Äusserungen und Weiterungen entsprechend zu belehren, was noch keine Ungeduld oder Voreingenommenheit dokumentiert. Die Behauptung, der Sachbearbeiter habe sich gegenüber dem Beschwerdeführer ablehnend verhalten, findet in den Akten ebenfalls keine Stütze. Aus dem Protokollverlauf entsteht an keiner Stelle der Eindruck, dass die Anhörung wegen des Verhaltens des Befragers in einem Klima der Unsicherheit oder gar des Misstrauens stattgefunden hätte und es dem Beschwerdeführer deswegen nicht möglich gewesen wäre, seine Asylgründe umfassend darzulegen. Er bejahte dementsprechend am Ende der Anhörung auch, dass er alles für sein Asylgesuch Wesentliche habe sagen können, und bestätigte schliesslich mit seiner Unterschrift, dass das Protokoll vollständig sei und seinen freien Äusserungen entspreche ([...]). Ausserdem meldete die Hilfswerksvertretung auf dem sie betreffenden Unterschriftenblatt keine Einwände gegen die durchgeführte Anhörung an und regte auch keine weiteren Abklärungen an. Insofern der Beschwerdeführer auf das Schreiben des SEM vom 7. September 2017 (Gewährung des rechtlichen Gehörs) Bezug nimmt, lässt sich auch daraus in keiner Weise eine Voreingenommenheit des Sachbearbeiters ableiten, zumal in diesem Schreiben lediglich Aussagen des Beschwerdeführers und seines Cousins E. _____ einander gegenübergestellt werden. Ob sich aus dieser Gegenüberstellung Widersprüche ableiten lassen und wie diese zu gewichten sind, beschlägt sodann die Frage der Würdigung. Schliesslich ist auch der Umstand, dass eine andere Person die Verfügung vom 24. April 2019 verfasst hat als jene, welche die Anhörung durchgeführt und das rechtliche Gehör gewährt hat, nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des ersten Sachbearbeiters zu wecken oder eine Gehörsverletzung zu konstituieren, zumal für das SEM keinerlei Vorgabe besteht, dass diese Verfahrensschritte durch dieselbe Person zu erfolgen haben.

E. 3.6

Es ist jedoch dem Beschwerdeführer darin beizupflichten, dass der angefochtenen Verfügung keine Prüfung der Risikofaktoren gemäss dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 zu entnehmen ist. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer darlegte, aus einer Familie mit Bezug zu den LTTE zu stammen, in der Anhörung explizit seinen Cousin und dessen LTTE Aktivitäten erwähnte (vgl. act. A10, F34-F38, F93 ff.), es sich beim besagten Cousin nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts um ein langjähriges, ranghohes LTTE-Mitglied handelt (vgl. Urteil des BVGer D-6069/2014 vom 24. August 2016 E. 7.2), welchem vorgeworfen wurde, von der Schweiz aus die LTTE wiederaufleben lassen zu wollen (vgl. [Onlineartikel betreffend den Cousin]) genügt es nicht, lediglich im Rahmen der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs eine pauschale Risikoeinschätzung vorzunehmen. Selbst wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer keine asylrechtlich relevanten Vorfluchtgründe hat glaubhaft machen können, ist sie vorliegend gehalten, die im Referenzurteil E-1866/2015 genannten Risikofaktoren für Verhaftung und Folter bei einer Rückkehr nach Sri Lanka individuell zu prüfen (a.a.O. E. 8.4). Gemäss dem Referenzurteil sind tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene familiäre Anknüpfungspunkte zu den LTTE in jedem Fall zu prüfen, zumal diese als Hauptrisikofaktor gelten (a.a.O. E. 8.4.1; vgl. auch Urteil des BVGer E-1120/2018 vom 26. November 2020 E. 5.4).

E. 4

Wie vorstehend ausgeführt, ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz, dass die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abklären muss. Indem es die Vorinstanz versäumte, die vorliegend gegebenen Risikofaktoren unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Nachfluchtgründe zu prüfen, hat sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

E. 5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 5.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst ehrgestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend liegt der Mangel in einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und es rechtfertigt sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung, zumal auf diese Weise der Instanzenzug erhalten bleibt, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene, weil das Beschwerdedossier ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 24. April 2019 ist aufzuheben und die Sache zur vollständige Feststellung des Sachverhalts und anschliessenden Neubeurteilung - unter Würdigung aller entscheidwesentlichen Sachverhaltselemente - an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hiermit werden die übrigen Beschwerdebegehren gegenstandslos.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 24. Dezember 2019 in Höhe von Fr. 1'500.- geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand, weshalb es zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerdeeingaben sowohl redundante Passagen als auch weitschweifige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka, welche sich auch in den Eingaben des Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden, enthalten. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist in Berücksichtigung dieser Umstände sowie der übrigen massgeblichen Bemessungsfaktoren auf Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.